Statuten des Kultur- und Lesevereins Breitenbach

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kultur- und Leseverein Breitenbach" besteht mit Sitz in Breitenbach auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er bezweckt die Förderung und Bereicherung des kulturellen Lebens des Dorfes und der Region, insbesondere
- den Betrieb einer zeitgemässen Bibliothek für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- die Organisation von kulturellen Anlässen verschiedenster Art.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen als auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
Die Mitgliedschaft wird für die Dauer eines Jahres durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.
In Familiengemeinschaft lebende Personen sowie juristische Personen bezahlen nur einen Jahresbeitrag; sie haben demzufolge in der Mitgliederversammlung auch nur eine Stimme.
Personen, die im Laufe des Jahres via Bibliothek dem Verein beitreten, bezahlen einen reduzierten Beitrag, welcher vom Vorstand festzulegen ist.
Für Veranstaltungen wird den Mitgliedern nach Möglichkeit eine Vergünstigung gewährt.

Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung und in folgenden Fällen durch Ausschluss:

- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung;
- bei Verstoss in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Ein solcher Beschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

C. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 6 Befugnisse

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und
  Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Behandlung von angefochtenen Beschlüssen des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern.
- weitere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern unterbreitet werden.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung sowie durch Auskündung im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 8 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachfragen die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

b) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand ist vollziehendes Vereinsorgan und besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar/Sekretär, den Kassier sowie den Vertreter der Bibliotheksleitung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich. Er versammelt sich ferner auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Beschlussfassung und Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachfragen die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Der Vorstand wählt die Bibliotheksleitung, welche ihm auch untersteht.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt die Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung sowie des Voranschlages
- Genehmigung der Jahresberichte

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss von Verträgen zur Erhaltung und Förderung des Vereinszweckes

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar/Sekretär sowie der Kassier zeichnen für den Verein grundsätzlich kollektiv zu zweien.

Wenn entsprechende Vorstandsaufträge resp. –vollmachten vorliegen, können der Präsident oder andere Vorstandsmitglieder für die entsprechenden Geschäfte auch einzeln unterschreiben.
Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren.

c) Revisoren

Art. 13 Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. Bibliothek

Art. 14 Eigentümer und Organisation

Eigentümer der Bibliothek ist der Verein. Er bringt die nötigen Mittel auf.

Die Bibliothek wird von der Bibliotheksleitung geführt; sie umfasst 1 – 3 Personen. Die Bibliotheksleitung sorgt mit weiteren Bibliothekaren für den Betrieb und Unterhalt der Bibliothek und erlässt eine Benutzerordnung, welche der Vereinsvorstand genehmigt.

Die Rechnungsführung der Bibliothek besorgt der Vereinskassier.

Für die Benützung der Bibliothek wird eine Gebühr verlangt, die zusätzlich zum Jahresbeitrag des Vereins zu bezahlen ist.

E. Mittel und Haftung

Art. 15 Mittel

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Benützergebühren für die Bibliothek
- Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen

- Zuwendungen Privater
- Erträgen aus dem Finanzvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, d.h. es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

F. Besondere Bestimmungen

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 der Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat und die gemeinnützig und steuerbefreit ist;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen das Finanzvermögen und die Bibliothek an die Einwohnergemeinde Breitenbach über.

G. Schlussbestimmung

Art. 19 Gleichstellung

Alle Formulierungen gelten gleichermassen für weibliche wie männliche Personen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. November 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22.10.2004.

4226 Breitenbach,

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Franz Brunner